

Art. 1

(1) ¹Die Akademie für Politische Bildung (Akademie) wird als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. ²Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ³Sie hat ihren Sitz in Tutzing.

(2) ¹Der Freistaat Bayern stellt der Akademie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel nach Maßgabe der Haushaltsgesetze zur Verfügung. ²Die Rechnungen der Akademie werden vom Obersten Rechnungshof geprüft. ³Das Haushaltsjahr der Akademie stimmt mit dem des Staates überein.